

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-  
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 32 (1959)  
**Heft:** 5  
  
**Artikel:** Wir sind nicht wehrlos  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-561580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wir sind nicht wehrlos

Unsere Landesverteidigung beruht auf alter Tradition. Niemals haben wir selbst an unserer Verteidigungskraft gezweifelt. Immer gab es neue Waffen und neue Kriegsmethoden, mit denen wir uns abfinden mussten und die von uns eine Umstellung in unseren Abwehrmitteln erforderten. Auch das Zeitalter der Atomkriegführung findet uns bereit, unsere Möglichkeiten so einzusetzen, dass die Landesverteidigung sinnvoll und nicht nur symbolisch ist.

Unsere Landesverteidigung ruht auf vier Grundpfeilern: der Armee, der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge, dem Staatsschutz und dem Zivilschutz. Alle vier Pfeiler sind für uns lebenswichtig und bedürfen der Verankerung in der Bundesverfassung.

Was die militärische Landesverteidigung betrifft, steht der in Artikel 18 der geltenden Verfassung genannte Grundsatz an erster Stelle: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Diese Maxime ist heute zur Selbstverständlichkeit geworden, gilt es doch für jeden anständigen Schweizer als unsere erste Pflicht, die Heimat zu verteidigen. Die folgenden Bestimmungen mehr militärischer Natur regeln die Organisation des Bundesheeres, räumen die Kompetenzen zur Gesetzgebung über das Heerwesen dem Bunde ein und verlangen, dass die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen. Nicht weniger als sechs Artikel befassen sich insgesamt mit diesen militärischen Fragen, womit deren Bedeutung unterstrichen wird.

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, kann der Bund nach dem neuen Wirtschaftsartikel 31bis «notigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften erlassen über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeitern». Gestützt auf diese Verfassungsbestimmungen verabschiedeten die eidgenössischen Räte im September 1955 das Bundesgesetz betreffend die wirt-

schaftliche Kriegsvorsorge, welches in Artikel 1 die folgende Zweckbestimmung nennt: «Der Bund trifft die in diesem Gesetz vorgesehenen, vorsorglichen Massnahmen für Kriegzeiten, soweit sie zur Beschaffung und Sicherstellung der für Volk und Armee lebenswichtigen Güter sowie zum Schutze schweizerischer Vermögenswerte notwendig sind.» In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das neue Getreidegesetz, für das gegenwärtig die dreimonatige Referendumsfrist läuft, besondere Massnahmen für die Vorratshaltung von Brotgetreide enthält.

Der dritte Pfeiler der Landesverteidigung, die Sicherung vor staatsgefährlichen Umtrieben, ist in Artikel 64bis der Bundesverfassung verankert, welcher den Bund «zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt». Gestützt auf diese Kompetenz wurde am 5. Oktober 1950 das Strafgesetzbuch im Kapitel «Verbrechen und Vergehen gegen Staat und Landesverteidigung» (Art. 265 ff.) revidiert, wobei der Gedanke des Staatsschutzes eine klare Umschreibung und Verwirklichung fand. Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Zeit und mit kommunistischen Wählerreihen lassen es als angezeigt erscheinen, dass sich der demokratische Staat mit den Mitteln des Rechtes dort zur Wehr setzt, wo es auf geistigem Gebiet um Sein oder Nichtsein geht.

Nun muss noch die vierte Stütze der Landesverteidigung in der Bundesverfassung verankert werden, der aktive Schutz der Zivilbevölkerung vor den Einwirkungen des Krieges. Die bisherigen Vorkehren der Behörden, die angesichts diesbezüglicher Anstrengungen anderer Staaten der Entwicklung nicht tatelos zusehen durften, beschränkten sich infolge mangelnder gesetzlicher Grundlagen auf das Allernötigste. Ein Verfassungsartikel, wie er dem Souverän am 24. Mai unterbreitet wird, soll die stets fühlbarer werdende Lücke schliessen.

